

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Kliniken der Stadt Köln gGmbH
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	21.11.2011
Rat	24.11.2011

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln erklärt sich mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kliniken der Stadt Köln gGmbH entsprechend der diesem Beschluss beigefügten Fassung (Anlage 1) einverstanden. Er ermächtigt den Vertreter der Stadt Köln sowohl in der Gesellschafterversammlung der Kliniken der Stadt Köln gGmbH, als auch vor dem beurkundenden Notar die zur Änderung des Gesellschaftsvertrages notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

Sofern sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundsperson, die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht, sowie aus steuerrechtlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen als notwendig oder zweckmäßig erweisen sollten, wird der Vertreter der Stadt Köln ermächtigt, diese Änderungen vorzunehmen, soweit hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

Auf gemeinsamen Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.11.2010 (AN/2276/2010) hin hatte der Rat in seiner Sitzung am 14.12.2010 (TOP 3.1.1) eine Verringerung der Anzahl der Aufsichtsratsmandate bei der Kliniken der Stadt Köln gGmbH von derzeit 13 Mitgliedern auf künftig 12 Mitglieder beschlossen. Diese Änderung, die insbesondere die Diskrepanz zwischen dem Personalüberleitungstarifvertrag und dem Gesellschaftsvertrag auflösen soll, wurde in § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages entsprechend berücksichtigt.

Die darüber hinaus vorgeschlagenen Änderungen sollen der Klarstellung sowie der Anpassung an die in den anderen städt. Eigen- und Beteiligungsgesellschaften üblichen Verfahren dienen. So wählt z. B. der Aufsichtsrat seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden (§ 13) üblicherweise aus seiner Mitte.

Die vorgesehenen Änderungen sind mit der Gesellschaft abgestimmt.

Die geplanten Änderungen sind in der Anlage 1 sowie in der beigefügten Synopse (Anlage 2) dargestellt, wobei die Änderungen in Fettschrift hervorgehoben sind.

Gesellschaftsvertragsänderungen fallen gemäß § 17 Abs. 1 lit. a) des Gesellschaftsvertrages der Kliniken der Stadt Köln gGmbH in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung. Gemäß § 15 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages ist bei allen Angelegenheiten, die der Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung unterliegen, zuvor der Aufsichtsrat zu hören.

Eine Anzeige der geplanten Änderungen bei der Bezirksregierung Köln (gemäß § 115 GO NRW) ist nicht erforderlich.

Entsprechend dem o. a. Fraktionsantrag war die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kliniken der Stadt Köln gGmbH ursprünglich für Anfang des Jahres 2011 vorgesehen. Aufgrund der am 29.12.2010 durch das Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindefinanzrechts in Kraft getretenen Änderung der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), welche u. a. im Rahmen eines neuen § 108 a GO NRW eine gesetzliche Regelung zur Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten vorsah, wurde die Vorlage in Erwartung entsprechender Ausführungsbestimmungen des Landes zur Berücksichtigung hieraus ggf. resultierender Veränderungen zurückgestellt. Nachdem in der Folge von Seiten der Nordrhein-Westfälischen Kommunen in dieser Angelegenheit erheblicher Klärungsbedarf geltend gemacht wurde, hat das zuständige Innenministerium NRW zwischenzeitlich die Umsetzung des konkreten Erlasses ausgesetzt und eine eventuelle Modifikation des § 108 a GO NRW in Aussicht gestellt. Da jedoch Zeitpunkt und Inhalt der Modifikation nicht absehbar sind, sollten die geplanten Änderungen im Gesellschaftsvertrag der Kliniken der Stadt Köln gGmbH (u. a. Transparenzgesetz) nunmehr vollzogen werden.